



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

DER LANDRAT

Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.11.2017, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2,
04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2 Stellungnahme des Kreistages Elbe-Elster zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 6/6776)

BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

3 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

4 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

DER LANDRAT

Außerplanmäßige Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 06.11.2017, 16:00 Uhr

Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,
04895 Falkenberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2 Einwohnerfragestunde

3 Aktuelle Stunde

3.1 Bericht des Landrates

3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten

3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen

4 Stellungnahme des Kreistages Elbe-Elster zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 6/6776)

BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

B) Nichtöffentlicher Teil

5 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern

Der Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat, Herrn Christian Heinrich-Jaschinski, sowie den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans, Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) im Folgenden: **Landkreis** und die Stadt Schönewalde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski, sowie die Erste Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Christiane Knese, Markt 48, 04916 Schönewalde im Folgenden: **Stadt** schließen im Anschluss an die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. / 24. Oktober 2016, die zum 31. Dezember 2017 ausläuft, folgende weitere

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beauftragt der Landkreis die Stadt im Anschluss an die zum 31. Dezember 2017 auslaufende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. / 24. Oktober 2016 weiterhin mit der Durchführung folgender Aufgabe:

Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger nach Maßgabe der Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen der Verfahren/Amtshandlungen nach den §§ 16, 17 und 19 der FZV, sowie ausgenommen der Erteilung jeglicher Ausnahmegenehmigungen entsprechend der FZV und der StVZO und ausgenommen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage des § 13 EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger dieser Aufgabe und zur Erledigung dieser Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Stadt geschaffen werden bzw. gewährleistet bleiben. Der Landkreis hat die Beschaffung des IKOL-Client über den Softwareanbieter Telecomputer veranlasst. Die Stadt hat den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über das Landesverwaltungsnetz erhalten. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.

(2) Die Stadt hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt zur „Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ gestellt, und ist hierfür zugelassen worden. Der Landkreis hat hierzu die erforderliche Hilfestellung gegeben.

(3) Die Stadt hat ein schriftliches Sicherheitskonzept/Practise Statement erstellt, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben worden ist. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis abgestimmt worden. Nachträgliche Änderungen am Sicherheitskonzept hat die Stadt mit dem Landkreis einvernehmlich abzustimmen. Der Landkreis ist berechtigt, die Einhaltung der erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen jederzeit zu überprüfen. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Überprüfungen zu ermöglichen.

(4) Die Stadt sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal einschließlich ausreichend geschulter Vertreter während deren Abwesenheit sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(5) Die Stadt stellt sicher, dass nur qualifiziert geschultes und durch den Landkreis mit einer Siegelberechtigung ausgestattetes Personal die Aufgaben entsprechend § 1 Absatz 1 wahrnimmt.

(6) Der Landkreis ist berechtigt, der Stadt fachliche Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige und im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3

Kosten

(1) Die Stadt Schönewalde trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Client einschließlich der Installationskosten sowie die anteilig anfallenden Pflege- und Wartungskosten.

(2) Die erforderlichen, tatsächlich anfallenden Schulungs- und Fortbildungskosten der für die Aufgabe eingesetzten städtischen Mitarbeiter trägt die Stadt.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Kosten für die Durchführung der Aufgaben jeweils selbst.

(4) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Vordrucke für die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, sowie die entsprechenden Siegel kostenpflichtig zur Verfügung.

(5) Werden auf Grund fehlerhafter Zulassungsarbeiten der Stadt Nacharbeiten für den Landkreis notwendig, so hat die Stadt entsprechend Nummer 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) diese Nacharbeiten nach dem erforderlichen Zeitaufwand an den Landkreis zu erstatten.

§ 4

Gebühreneinzug

(1) Die Stadt sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt und eingezogen werden. Die Gebührenhöhe wird durch das Straßenverkehrsamt des Landkreises, entsprechend den in der GebOSt geregelten Gebührensätzen, einheitlich festgesetzt. Die vereinnahmten Gebühren und Auslagen stehen, nach Abzug der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden und durch die Stadt gegenüber dem Landkreis abzurechnenden und nachzuweisenden Gebühren, im Übrigen der Stadt in voller Höhe zur Verfügung.

(2) Die entsprechend Absatz 1 abzurechnenden und nachzuweisenden Gebühren sind dem Landkreis jeweils zum 15. des Folgemonats auf das von diesem angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 5

Inkrafttreten/Vertragsdauer/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Sie kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere soweit die Stadt wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit diese Vereinbarung keine spezifischen Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem gewollten Sinn und Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Herzberg (Elster),
den 20. Juli 2017

Schönewalde,
den 27. Juli 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Michael Stawski
Bürgermeister

In Vertretung

In Vertretung

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Christiane Knese
Erste Stellvertreterin des
Bürgermeisters

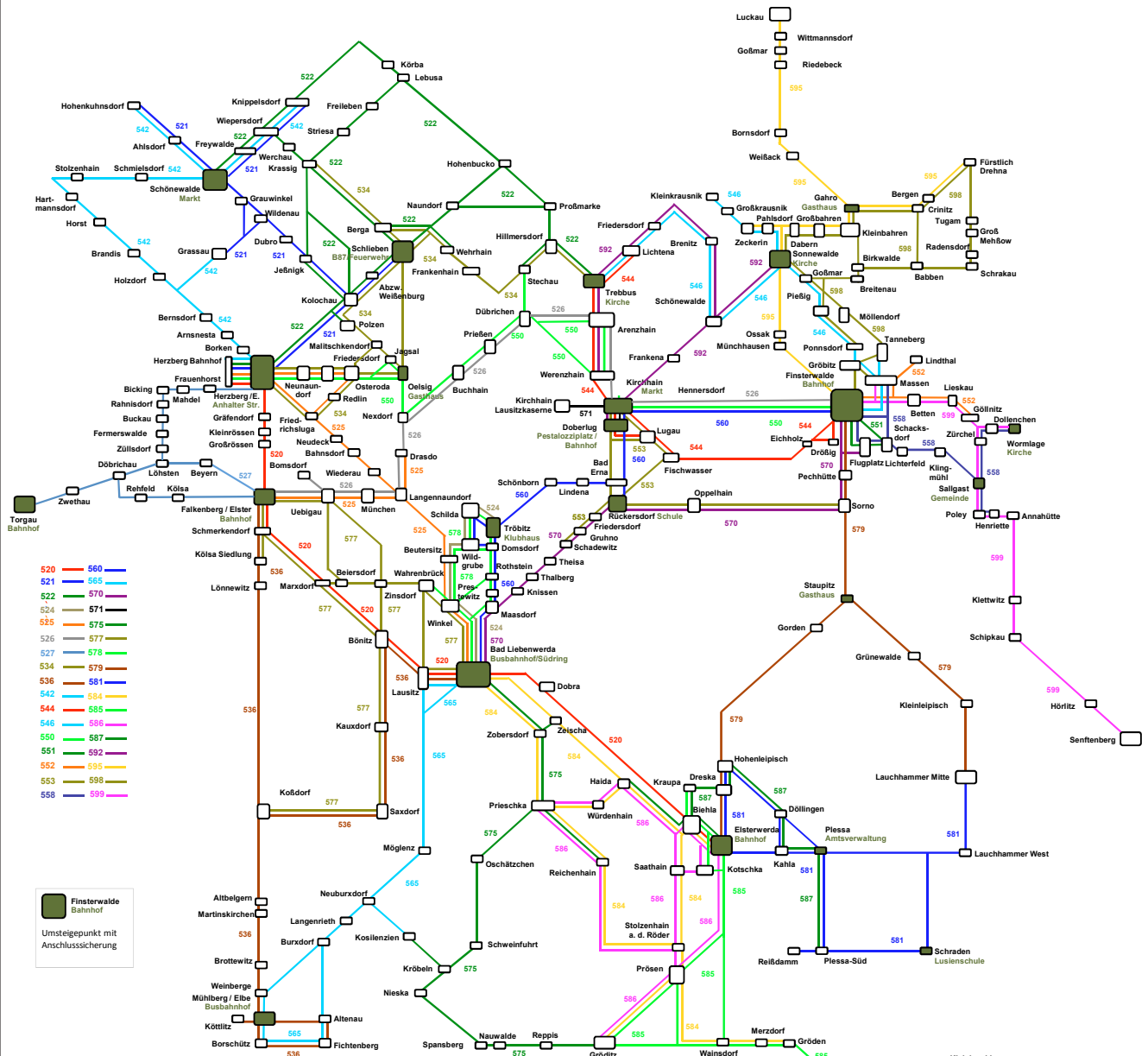
Veröffentlichung

gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste durch den Landkreis Elbe-Elster an die Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH vom 11.10.2016

Mit dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 11.10.2016, der am 01.09.2017 in Kraft getreten ist, gewährt der Landkreis Elbe-Elster der Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebotes das ausschließliche Recht, auf dem Liniennetz (siehe Liniennetzplan) Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen durchzuführen.

Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre mit Bussen gemäß PBefG (§ 42 und § 43) durchzuführen. Von dem Verbot ausgenommen sind die Linienverkehre nach PBefG anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz des Landkreises Elbe-Elster berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplanes des Landkreises Elbe-Elster sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Fakt).

Linienetzplan VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH gültig ab 01.09.2017 bis 09.12.2017



Linie Linienverlauf

- 520 Elsterwerda - Bad Liebenwerda - Falkenberg - Herzberg
- 521 Herzberg - Schönewalde - Hohenkühnsdorf / Knippelsdorf
- 522 Herzberg - Schlieben - Hohenbucko - Trebbus / Schönew.
- 524 Tröbitz - Schilda - Beutersitz - Bad Liebenwerda
- 525 Herzberg - Langennaundorf - Bad Liebenw. / Falkenberg
- 526 Falkenberg - Nexdorf - Kirchhain - Finsterwalde
- 527 Herzberg - Falkenberg - Torgau
- 534 Herzberg - Schlieben - Hohenbucko - Trebbus
- 536 Falkenberg - Koßdorf - Mühlberg
- 542 Herzberg - Brandis - Schönewalde - Knippelsdorf
- 544 Finsterwalde - Lugau - Doberlug-Kirchhain - Trebbus
- 546 Finsterwalde - Sonnewalde - Kleinkrausnik / Trebbus
- 550 Finsterwalde - Kirchhain - Nexdorf - Herzberg/E.
- 551 Finsterwalde Bhf. - Flugplatz - Markt - Krankenhaus - Bhf.
- 552 Finsterwalde - Massen - Rehain - Finsterwalde
- 553 Kirchhain - Doberlug - Rückerndorf - Lugau - Kirchhain
- 558 Finsterwalde - Lichterfeld - Wormlage / Poley

Linie Linienverlauf

- 560 Finsterwalde - Kirchhain - Tröbitz - Bad Liebenwerda
- 565 Bad Liebenwerda - Möglenz / Koßdorf - Mühlberg
- 570 Finsterwalde - Oppelthain - Schadewitz - Bad Liebenwerda
- 571 Doberlug-Kirchhain Bahnhof - Kirchhain Lausitzkaserne
- 575 Bad Liebenwerda - Prieschka - Kröbeln - Gröditz
- 577 Bad Liebenwerda - Wahrenbrück - Marxdorf - Falkenberg
- 578 Bad Liebenwerda - Maasdorf - Wahrenbrück - Tröbitz
- 579 Elsterwerda - Staupitz - Finsterwalde / Lauchhammer
- 581 Elsterwerda - Plessa - Schraden - Lauchhammer
- 584 Elsterwerda / Gröden - Bad Liebenwerda
- 585 Elsterwerda - Prösen - Gröden - Großthiemig - Ortrand
- 586 Elsterwerda - Saathain - Haida - Prösen - Gröditz
- 587 Haida - Elsterwerda - Kraupa - Dreska
- 592 Doberlug Kirchhain - Frankena - Sonnewalde / Trebbus
- 595 Finsterwalde - Sonnewalde - Crinitz - Fö.Drehna / Luckau
- 598 Finsterwalde / Sonnewalde - Babben - Fö.Drehna - Crinitz
- 599 Finsterwalde - Massen - Sallgast - Annahütte - Senftenberg

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 - Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
 - Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am **22. November 2017**. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der **17. November 2017**, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de